

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 2. Oktober 2009

50. Stück

50. Kundmachung: Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18 Abs. 5 WVRG 2007

50.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18 Abs. 5 WVRG 2007

Gemäß § 18 Abs. 5 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 65/2006 in der Fassung des Landesgesetzes Landesgesetzblatt für Wien Nr. 18/2009, (WVRG 2007) werden folgende Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 kundgemacht:

Direktvergaben	208 €
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Oberschwellenbereich	623 €
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Unterschwellenbereich	311 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	415 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	311 €
Geistige Dienstleistungen	363 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	623 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	363 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich (unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 2)	
Baufträge	2594 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	830 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5188 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1660 €

Der Landeshauptmann:

Häupl